

für den

Deutschen Buchhandel und die verwandten Geschäftszweige.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

N^o 1.

Leipzig, Donnerstag den 2. Januar.

1896.

Amtlicher Teil.

Bestimmungen über die Aufnahme

in das

Verzeichnis der erschienenen Neuigkeiten des deutschen Buch- und Landkartenhandels

in den

»Nachrichten aus dem Buchhandel.«

§ 1.

Alle Neuigkeiten, Fortsetzungen und neuen Auflagen des deutschen Buch- und Landkartenhandels sind an die J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung (Katalog-Konto) in Leipzig, Blumen-gasse 2, sofort bei Erscheinen behufs Aufnahme in das Verzeichnis der »Erschienenen Neuigkeiten des deutschen Buch- und Landkartenhandels« in den »Nachrichten aus dem Buchhandel« mit der Bezeichnung »Für das Neuigkeiten-Verzeichnis« in einem Exemplare unverlangt einzusenden.

Die J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung haftet für diese Einsendungen in demselben Umfange und in derselben Weise, wie für die ihrer Handlung sonst zugehenden Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

§ 2.

Jedes aufzunehmende Werk muß bei der Anfertigung des Verzeichnisses im Original vorliegen; einfache Titelseinsendungen bleiben ohne Berücksichtigung.

§ 3.

Die Werke sind berechnet zu senden und werden berechnet zurückgesandt. Die Rücksendung erfolgt in der Regel allmonatlich. Auf besondern, auf der Begleitfaktur zu bezeichnenden Wunsch findet die Rücksendung alsbald nach der Aufnahme in das Verzeichnis statt.

§ 4.

Die Aufnahme in das Verzeichnis erfolgt unmittelbar nach Empfang seitens der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung; in der Regel erfolgt der Abdruck in den »Nachrichten« (nach dem Alphabet der Verleger geordnet) zwei Tage, nachdem die J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung in den Besitz des Werkes gelangt ist.

§ 5.

In das Verzeichnis werden die eingesandten Werke dem Wortlaut ihres Titels entsprechend aufgenommen. Außerdem werden Format und Ladenpreis vermerkt. Der Abdruck erfolgt in der Schriftgattung (Fraktur, Antiqua, Griechisch u. s. w.), welche zum Text des betreffenden Werkes verwendet worden ist.

§ 6.

Die Einsendungen müssen von Facturen begleitet sein, welche genaue Angaben über den Ladenpreis und den Nettopreis in laufender Rechnung enthalten.

Gibt der Einsender ein Werk nur bar, so wird »bar«

Dreihundertsechzigster Jahrgang.

vor den Preis gesetzt. Artikel, welche mit wenigstens $33\frac{1}{3}\%$ vom Ladenpreise in laufender Rechnung abgegeben werden, sind mit keiner Bezeichnung, Artikel, bei denen 25 — 30% Rabatt in Rechnung gewährt wird, mit n. vor dem Preis zu versehen; den Preisen von Artikeln, die mit weniger als 25% rabattiert werden, sind n.n. vorzusetzen; Artikel, die ohne Rabatt an Buchhändler geliefert werden, sind mit n.n.n. bezeichnet. Artikeln, welche ohne Angabe eines Ladenpreises eingehen, wird rund der dritte Teil des Nettopreises zugeschlagen, und der auf diese Weise gewonnene Ladenpreis mit † gekennzeichnet. Bücher, auf welchen die Firma des Einsenders nicht gedruckt angegeben ist, werden mit ° bezeichnet.

Bei Werken, welche außer in geheftetem Zustande auch kartoniert oder gebunden abgegeben werden, sind die Preise für Kartonnage oder Einband, falls sie auf den Begleitfacturen vermerkt sind, ebenfalls anzugeben. Der Beifügung kartonierter oder gebundener Exemplare bedarf es nicht.

Bereits verzeichnete Artikel, welche mit unverändertem Text, aber mit anderm Titel oder Vorwort von neuem ausgegeben werden, sogenannte Titelauslagen, werden mit »(Titel)« nach der Zahl der Auflage bezeichnet.

§ 7.

Von Zeitschriften, welche ganz-, halb- oder vierteljährlich berechnet werden, wird nur das erste Heft oder die erste Nummer eines Bandes, Quartals, Semesters oder Jahrgangs aufgenommen mit Angabe der Zahl der einen Band zc. bildenden Nummern oder Hefte; Monats-, Wochen- und Tagesblätter höchstens viermal im Jahre, auch wenn sie öfter oder einzeln berechnet werden.

§ 8.

Zur Aufnahme berechtigt sind:

- sämtliche in den Staaten des Deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarns und in der deutschen Schweiz erscheinenden buchhändlerischen Neuigkeiten, Fortsetzungen und neuen Auflagen, gleichviel in welcher Sprache sie verfaßt sind; ausgenommen die slavische und ungarische Litteratur, welche in der Oesterreich-ungarischen Buchhändler-Correspondenz zum Abdruck gelangt;
- die Erzeugnisse aller anderen Staaten in deutscher oder einer toten Sprache.

§ 9.

Von der Aufnahme ausgeschlossen sind:

- alle Artikel, welche nicht innerhalb eines halben Jahres nach ihrer Ausgabe an die J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung eingesandt worden sind, auch wenn sie früher noch nicht im Buchhandel vertrieben worden sind; Zeitschriften müssen innerhalb vier Wochen eingeschickt worden sein;
- alle außerhalb des Deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarns und der deutschen Schweiz erscheinenden Werke in einer andern als der deutschen oder einer toten Sprache,